

WOLFGANG ERSCH

—— STEUERBERATER ——

StB W. Ersch Prinz-Albert-Str. 3 53113 Bonn

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Ersch
Steuerberater

JAHRESRUNDSCHREIBEN 2019/2020

Prinz-Albert-Str. 3
53113 Bonn

Telefon (02 28) 24 98 23 0
Telefax (02 28) 24 98 23 23

www.ersch.de
kanzlei@ersch.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

E/c

10. Dezember 2019

Rundschreiben zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie wieder über die mit dem Jahreswechsel verbundenen Änderungen im Steuerrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten. Im Interesse einer zügigen Lektüre sind die Themen nach Bereichen geordnet und nur kurz vorgestellt. Außerdem haben wir uns auf konkrete Änderungen beschränkt. Für eine vertiefende Erörterung können Sie mich jederzeit gern ansprechen.

Bitte halten Sie bei jeder größeren Maßnahme im geschäftlichen oder privaten Bereich kurz Rücksprache mit meinem Büro, da Korrekturen rückwirkend, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere bei Grundstücks- und anderen notargebundenen Sachverhalten.

Über Weihnachten ist das Büro ab dem 20. Dezember geschlossen. Sie erreichen uns wieder ab dem 6. Januar. In dringenden Fällen können Sie uns aber gern eine E-Mail an „kanzlei@ersch.de“ schreiben.

Besonders wichtig für 2020:

- ❖ Wegen der zunehmenden Digitalisierung auch in der Finanzverwaltung werden wir Sie in 2020 ggfs. mehrfach anschreiben und um neue Bevollmächtigungen zur Dateneinsichtnahme bitten müssen.
- ❖ Aufgrund meiner Weiterbildung zum Zertifizierten Testamentsvollstrecker möchte ich Sie einladen, sich in 2020 einmal mit Ihrem Vermögen, Ihrer Versorgung und Ihrem Nachlass zu beschäftigen. Es bestehen hier leider zahlreiche Fallstricke bei vielen Themen (z.B. Berliner Testament, Absicherung bei Pflegebedürftigkeit, Entscheidung über Gesundheitsmaßnahmen durch Ehepartner oder Kinder).

Über Ihre Empfehlung bei Freunden und Geschäftspartnern würde ich mich sehr freuen. Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen, wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr viel Glück und Erfolg, aber vor allem Gesundheit, Frieden und eine intakte Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Ersch
Steuerberater

Übergreifendes

Abseits steuerlicher Bezüge möchte ich Sie einladen, sich gedanklich mit den Themen finanzielle Absicherung, Vermögensaufbau und Altersvorsorge, den Themen Testament, Erbschaft und vorweggenommene Erbfolge sowie den Themen Krankheitsvorsorge, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung zu beschäftigen. Im „Fall der Fälle“ kann das äußerst hilfreich sein.

Aufgrund zahlreicher Verfahrensänderungen (Vollmachtsdatenbank, Datenschutzgrundverordnung) werde ich Sie im kommenden Jahr noch einmal separat anschreiben. Wir versuchen zurzeit noch, das Procedere für Sie so wenig aufwändig wie möglich zu gestalten.

Achtung: Das neue Geldwäschegesetz zwingt uns, Verdachtsfälle der Staatsanwaltschaft zu melden, und das, ohne Sie darüber in Kenntnis setzen zu dürfen. Ich bitte Sie deshalb eindringlich, uns gar nicht erst in einen solchen inneren Konflikt geraten zu lassen!

Steuererklärungen und Jahresabschlüsse sind von uns verpflichtend elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der leider damit verbundene anfangs höhere Aufwand gleicht sich allerdings durch eine in der Regel problemlosere Veranlagung zumeist aus. Ebenfalls ist positiv festzustellen, dass eher einzelne Sachverhalte nachgefragt werden statt eine Betriebsprüfung zu veranlassen. Deshalb erhalten Sie Ihre Belege häufig zusammen mit dem Steuerbescheid von uns zurück und nicht bereits mit Ihrer Steuererklärung.

Jährlich wiederkehrende Hinweise

Am 31.12.2019 verjähren wieder zahlreiche Forderungen, die zur Ablaufhemmung noch entsprechend geltend zu machen sind. Die gängige Verjährungsfrist liegt bei 3 Jahren. Forderungen aus dem Jahr 2016 sind deshalb besonders verjährungsgefährdet. Bitte beachten Sie, dass Sie im Regelfall mindestens einen Mahnbescheid erwirken müssen um die Verjährung zu hemmen.

Bitte denken Sie als bilanzierender Gewerbetreibender an die Aufstellung der Waren- und Bestandsinventur zum 31.12.2019. Der Waren- und Materialbestand ist dabei zunächst mit Netto-Einkaufspreisen zu bewerten. Besonderheiten hierbei bitte näher kennzeichnen.

Der Freibetrag für den Lohnsteuerabzug und die Wahl der Lohnsteuerklassen bei verheirateten Ehepartnern können auch für den Bezug von Sozialleistungen von Bedeutung sein, da mit Steuerklasse III ein höheres Nettogehalt erzielt wird, wodurch u.U. mehr Krankengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bezogen wird. Die Klassen können ab 2020 mehrmals im Jahr gewechselt werden.

Bei Bezug von Elterngeld oder dem Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit ist zu beachten, dass diese Bezüge zwar selbst steuerfrei sind, jedoch die Steuern auf die übrigen Einkünfte erhöhen. Mangels Lohnsteuerabzug droht dann bei Veranlagung eine Steuernachzahlung.

Bitte lassen Sie sich von Ihrer Bank eine Jahresertragnisaufstellung und eine Jahressteuerbescheinigung für Ihre Kapitaleinkünfte erstellen, bei Geldanlagen bei mehreren Banken ggfs. auch eine Verlustbescheinigung. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Ihren Banken erteilten Freistellungsaufträge, die insgesamt die Grenzen von 801 € bei Ledigen bzw. 1.602 € bei Verheirateten nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitung droht ansonsten eine aufwendige Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

Steuerstrafrecht / Datenschutz

Wir bitten Sie dringend, Vertrauliches nur noch per Brief oder Fax zu übermitteln, jedoch keinesfalls auf elektronischem Wege per E-Mail! Auch den Diensten im Internet (Google, Facebook, uvm.) ist bzgl. Privatsphäre kritisch zu begegnen.

Seit 2015 gilt ein verschärftes Steuerstrafrecht (u.a. wurde die Verjährung von fünf auf zehn Jahre ausgeweitet) und die Bedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige werden erschwert. So werden die Strafzuschläge erhöht (10%, 15% oder 20% der Steuer) und die Strafbefreiung auch von der rechtzeitigen Zahlung der zusätzlichen 6%-igen Hinterziehungszinsen abhängig gemacht. Trotzdem bleibt eine „strafbefreiende Selbstanzeige“ eine gute Möglichkeit für den Rückweg in die Legalität.

Durch die EU-Zinsrichtlinie ist verstärkt mit Meldungen ausländischer Banken über Kapitalerträge an den deutschen Fiskus zu rechnen. Hieran ändert auch das gescheiterte Verfahren mit der Schweiz nichts. Der Ankauf von Datensammlungen tut ihr Übriges dazu, genauso wie das öffentlichkeitswirksame Abstrafen von Prominenten (Zumwinkel, Schwarzer, Hoeneß). Erstmals für 2016 melden ausländische Banken umfassende Informationen über ausländische Konten an das Bundessteuerzentralamt. Damit ist das Bankengeheimnis faktisch abgeschafft, es droht das Steuerstrafrecht!

Es ist weiterhin festzustellen, dass die Zahl der Steuerstrafverfahren und Betriebsprüfungen stark zunimmt. Bitte seien Sie sorgfältig in Ihren Angaben, beachten Sie die genau die steuerlichen und zivilrechtlichen Formvorschriften und eröffnen Sie nicht unnötig Spielräume für Prüfer und Steuerfahnder (unversteuerte Einnahmen, Kassenführung, Inventur, korrekte Rechnungen, Verträge, Fahrtenbuch, usw.). Bitte binden Sie uns bereits im Vorfeld von Entscheidungen ein und nicht erst hinterher.

Der Bundesgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass schon eine unterlassene Beratung durch einen Fachmann zur Strafbarkeit führen kann. Kaufleute (und Freiberufler) sind verpflichtet, für Rechtsgeschäfte fachlichen Rat einzuholen. Anderenfalls ist eine Strafminderung wg. Unkenntnis des komplizierten Steuerrechts bei einer versehentlichen Steuerhinterziehung nicht mehr möglich.

Über die an jeden Bundesbürger vergebene 11-stellige Identifikationsnummer wird bereits eine Vielzahl von Daten zwischen Behörden und Zahlstellen ausgetauscht. Es ist deshalb zur Vorsicht zu mahnen, wenn es die mögliche Kenntnis einer Behörde über einen Sachverhalt bei einer anderen Behörde einzuschätzen gilt (z.B. bei Sozialleistungen). Gehälter, Rentenzahlungen, Kapitaleinkünfte und Krankenkassenbeiträge werden bereits im Datenaustausch an die Finanzbehörden übermittelt.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 250.000 € (Verheiratete 500.000 €) müssen ihre steuerlich relevanten Unterlagen sechs Jahre aufbewahren um hier Betriebsprüfungen zu erleichtern (vgl. Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz).

Allgemeines

Ehegatten können zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden in dem Fall demjenigen Ehegatten zugerechnet werden, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten werden sie jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

Ein Kind unter 25 Jahren wird nach einer Erstausbildung nur noch berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. 20 Wochenstunden oder Geringfügigkeit sind unschädlich. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze aufgehoben.

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt in 2020 auf 9.408 € (für Ehegatten insg. 18.816 €), der Kinderfreibetrag steigt auf 7.812 €.

Für Sportvereine wurde die Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb von 35.000 auf 45.000 € angehoben. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale beträgt 2.400 €, die steuerfreie Ehrenamtspauschale 720 €.

Die Höchstgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde ab 2018 auf 800 € netto angehoben. Die Kosten sind sofort absetzbar.

Häufige Verkäufe auf Onlineportalen werden von der Finanzverwaltung zunehmend als steuerpflichtige Gewerbe eingestuft.

Ab 2019 werden div. Förderungen der eMobilität eingeführt, für Autokäufer, für Arbeitnehmer und für Unternehmer (0,5% statt 1%).

Vermieter

Für ab 2019 mind. 10 Jahre vermieteten neuen Wohnraum gibt es für die ersten 4 Jahre eine Sonderabschreibung von 5% pro Jahr.

Seit 2012 reicht eine Miete von nur noch 66% der ortsüblichen für die vollentgeltliche Anerkennung eines Mietverhältnisses. Die Finanzverwaltung fordert außerdem die getrennte Angabe der Gesamtmiete in Nettokaltmiete und Nebenkosten bzw. Umlagen.

Beim Erwerb einer Immobilie sollten im Kaufvertrag getrennte Preise für Grundstück und Gebäude genannt werden. Das erspart später die häufig streitbehaftete Aufteilung anhand typisierender Wertvorgaben, weil nur das Gebäude abschreibungsfähig ist.

Arbeitnehmer

Seit 2014 gilt ein neues Reisekostenrecht. Verpflegungspauschalen: Mehr als 8 Stunden abwesend = 12 €, ganztägig 24 €. Es ist nur noch die „erste Tätigkeitsstätte“ maßgeblich, bei Abwesenheit = Dienstreise. Fahrten zur Arbeit nur noch entweder zur ersten Tätigkeitsstätte oder zu einem Sammelpunkt (z.B. Busdepot) oder zum Zugang eines weiträumigen Tätigkeitsbereichs (Wald). Alle anderen Fahrten sind steuerlich besser gestellte Dienstreisen. Übernachtungskosten sind in tatsächlicher Höhe ohne Prüfung absetzbar.

Kapitalanleger

Für erteilte Freistellungsaufträge ist die Erfassung der Steueridentifikationsnummer verpflichtend. Es besteht weiterhin die Gefahr der Aufdeckung von Auslandssachverhalten, die bislang nicht versteuert wurden. Die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige ist gegeben. Viele Länder (Luxemburg, Österreich, Schweiz, Monaco etc.) meldeten keine Daten sondern behielten stattdessen Quellensteuer ein. Diese wird vom Institut bescheinigt und mit der Einkommensteuer verrechnet, wenn die Zinsen ordnungsgemäß versteuert werden. Mit einer Einwilligung in die Datenübermittlung an den deutschen Fiskus entfällt der Quellensteuerabzug vor Ort.

Seit 2018 werden Investmentfonds anders besteuert. Die Banken informieren bereits darüber, sie haben auch die Umstellung zu bewältigen. Faktisch ändert sich für den Anleger nicht viel, deshalb hier der Hinweis, dass nur im Einzelfall Handlungsbedarf bestehen kann.

Rentner

Der steuerpflichtige Anteil einer Rentenzahlung (sog. Ertragsanteil) die in 2019 erstmalig gewährt wird, beträgt 80%. Nur 20% der Rente wird somit steuerfrei vereinnahmt. Für die jeweilige Rente bleibt dieser freie Ertragsanteil dann lebenslang konstant.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer Voll-, Erwerbsunfähigkeits- und voller Erwerbsminderungsrente für Bezieher unter 65 Jahren einheitlich (Ost und West) 450 EUR. Altersrentner über 65 Jahre dürfen aber unbegrenzt hinzuverdienen.

Umsatzsteuer

Soll ein gemischt genutzter Gegenstand der umsatzsteuerlichen betrieblichen Sphäre zugeordnet werden, kann das durch den unterjährigen Vorsteuerabzug zum Ausdruck gebracht werden oder ersatzweise durch eine Benachrichtigung des Finanzamts bis zum 31.5. des Folgejahres (Ausschlussfrist!). Folglich können auch wir nach diesem Stichtag nichts mehr für Sie erreichen...!

Ab 2020 beträgt die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer 22.000 €. Schon seit 2017 gelten Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 € brutto.

Seit dem 1.7.2011 erfordern elektronische Rechnungen nicht mehr zwingend eine Signatur. Durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit sicher zu stellen. Dies geschieht z.B. durch Abgleich mit der Bestellung oder dem Lieferschein. Zu beachten ist zudem, dass elektronische Rechnungen mindestens 10 Jahre auf einem Datenträger aufzubewahren sind, der keine Änderung mehr zulässt und jederzeit lesbar sein muss.

Ab 2015 wurde für elektronische Leistungen (u.a. Kommunikation, Downloads, Apps) EU-weit das fakultative MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop) eingeführt, das für den leistenden Unternehmer eine Registrierung in jedem einzelnen EU-Staat ersetzen kann. Bedingung ist die Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern und die Information über die USt-Sätze der Staaten. Also sehr aufwändig.

Seit 2010 ist bei sonstigen Leistungen (nicht Lieferungen) an Leistungsempfänger in anderen EU-Ländern das sog. Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, wodurch sich die Steuerschuldnerschaft auf diesen Leistungsempfänger verlagert. Die Rechnung ist ohne Steuer auszustellen und auf Reverse-Charge hinzuweisen. Der Empfänger der Leistung hat die Umsatzsteuer dann nach den Vorschriften seines Landes selbst zu berechnen und an sein Finanzamt abzuführen. Im Normalfall kann er die Steuer gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen, er somit nicht belastet wird (Nullregelung). Zur besseren staatenübergreifenden Kontrolle werden seit 2010 auch diese sonstigen Leistungen in die „zusammenfassenden Meldungen“ der EU einbezogen.

Rechnet der Leistungsempfänger ab, ist zwingend die Angabe „Gutschrift“ auf der Rechnung zu vermerken. Bei Unternehmern aus einem anderen EU-Staat sind Rechnungen nach den formalen Vorschriften dieses Staates auszustellen. In jedem Fall ist die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (bzw. „Reverse Charge“) auf einer Rechnung anzugeben und diese bis zum 15. Tag des Folgemonats der Leistungserbringung unter Angabe beider USt-ID-Nummern auszustellen. Bei der Berichtigung von Rechnungen sollte dagegen das Wort „Gutschrift“ vermieden und z.B. „Rechnungsberichtigung“ aufgeführt werden.

Seit dem 1.10.2013 ist bei Lieferungen in ein anderes EU-Land vom Erwerber eine sog. Gelangensbestätigung einzuholen. Seit dem 1.4.2012 ist bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland darauf zu achten, eine ordnungsgemäße Ausfuhrbescheinigung zu erhalten (Vollständigkeit, Unterschriften). Schließen mehrere Firmen über einen Liefergegenstand ein Geschäft ab bei dem die Ware direkt vom ersten an den letzten Unternehmer geliefert wird (sog. Reihengeschäft), gelten ebenfalls besondere umsatzsteuerliche Regeln und Nachweispflichten, die sich in 2013 aufgrund mehrerer EuGH- und BFH-Urteile grundlegend geändert haben. Zu allen Themen können Sie von mir im Bedarfsfall gern detaillierte Auskünfte in Rahmen eines Gesprächs erhalten.

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben ist darauf zu achten, dass der Erwerber nicht eine ID-Nummer aus einem anderen Land als dem in dem die Lieferung endet verwendet (also nicht die deutsche ID wenn die Lieferung in Polen endet)!

Bei steuerfreien Lieferungen ist der Grund der Steuerfreiheit in der Rechnung detailliert anzugeben, z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung“.

Unternehmer/Unternehmen

Die Finanzverwaltung hat 2014 die „Grundsätze ordnungsmäßiger und digitaler Buchführung -GOBD“ veröffentlicht. Es handelt sich um ein umfangreiches Wunschdenken zu Aufzeichnung und Aufbewahrung von Unterlagen, das kaum zu erfüllen ist. Folglich ist bei künftigen Betriebsprüfungen mit noch härteren Auseinandersetzungen um Zuschätzungen und Mehrsteuern zu rechnen (Rücklagen bilden)!!!

Elektronische Kassensysteme benötigen ab Oktober 2020 eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung und sind beim Finanzamt anzumelden. Nicht nachrüstbare Kassen müssen zum 1.1.2023 ersetzt werden. Derzeit sind noch keine Sicherheitseinrichtungen vom Bundesamt zertifiziert worden, weshalb eine weitere Verschiebung nicht ausgeschlossen ist. Sprechen Sie bereits jetzt mit Ihrem Kassenaufsteller!

Ab 2020 muss Kunden ein Kassenbon gegeben werden. Bei hohem Kundenaufkommen ist aber eine Befreiung beim Finanzamt möglich.

Für 2019 wird das Finanzamt verstärkt Verluste prüfen (sog. Liebhaberei). Bitte Gewinnbemühungen bereits jetzt gut dokumentieren.

Die erbschaftsteuerliche Entlastung von Unternehmen ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken und vielfältiger Rechtsentwicklungen weiterhin höchst komplex. Im konkreten Fall sprechen Sie mich bitte an, da eine individuelle Beratung unbedingt zu empfehlen ist.

Wer freischaffende Künstler beauftragt (auch für Internetseiten, Texte, Fotos uvm.) muss 5,0% der Auftragssumme in einem speziellen Meldeverfahren an die Künstlersozialkasse abführen. Es gilt eine Bagatellgrenze bei weniger als 450 € Aufträgen pro Jahr. Ist der Auftragnehmer keine natürliche Person, besteht keine Abgabepflicht. Stärkere Kontrollen werden durch die Rentenversicherung erfolgen.

Die 1%-Regelung für Firmenwagen wurde in 2015 auf Fahrräder ausgeweitet. Die Überlassung eines Fahrrades (auch E-Bikes) im Wert von 2.000 € führt für Arbeitnehmer somit nur zu einem Mehrgehalt von mtl. 20 €, also ca. 8,- € finanzieller Belastung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist für alle Personenwagen eines Betriebes die Privatnutzung mit einem 1%-Wert anzusetzen (e-Autos 0,5%) wenn keine Fahrtenbücher geführt werden. Bislang wurde nur das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis versteuert.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Die Eintragungen (mindestens: Datum, Kilometerstand am Anfang und Ende, Startort, Reiseroute bei Umwegen, Reiseziel nebst Reisezweck) müssen mit anderen Belegen in Einklang stehen (Reparaturen, TÜV, Tanken, Reisebelege).

Mögliche Gewinnverschiebung ins Folgejahr (bitte vorab Rücksprache halten):

- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € netto (oder bis 1.000 € über fünf Jahre).
- Vorziehen von Aufwendungen, z.B. Lohnnebenkosten, Reparaturen, Spenden bereits im Dezember zahlen.
- Verschiebung der Fertigstellung von Aufträgen (Abnahme) ins nächste Jahr.
- Lieferungen sind im Zeitpunkt der „wirtschaftlichen Erfüllung“, also bei Übergabe an den Kunden ausgeführt.
- Vereinbarung des Übergangs von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr erst im kommenden Jahr.
- Vereinbarung der Fertigstellung oder Abnahme durch den Vertragspartner erst im kommenden Jahr.
- Zahlungen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel werden in bestimmten Fällen doch dem anderen Jahr zugerechnet (z.B. bei wiederkehrenden Zahlungen; seit neuestem auch die USt-Vorauszahlung).

Die Anforderungen an einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 200.000 € wurden deutlich gesenkt. So muss keine konkrete Investition mehr geplant sein und die Funktion nicht mehr detailliert benannt werden, was eine Steuerstundung für gute Jahre vereinfacht. Aufgrund der einhergehenden Liquiditätsrisiken und einer hohen Verzinsung ist eine Einzelberatung zu empfehlen.

Wenn Sie bilanzierungspflichtig sind, sollten am Jahresende aus Gründen der Bilanzoptik die betrieblichen Konten positiv sein.

Aufbewahrungsfristen: Generell sollten Sie Geschäftspapiere bis Ende des zehnten Jahres nach der letzten Bearbeitung aufbewahren. Für die Buchführungs- und Steuerunterlagen beginnt die Zeitrechnung mit Abschlusserstellung (nach unserer Erstellung in 2020 also Aufbewahrung bis Ende 2030). Seit 2002 müssen elektronisch erzeugte Belege auch elektronisch aufbewahrt werden und ggfs. lesbar sein. Belege im Zusammenhang mit notariellen Beurkundungen sollten grundsätzlich dauerhaft aufbewahrt werden. Prüfen Sie bei Thermopapier (Fax, Registrierkassen) von Zeit zu Zeit die Lesbarkeit und fertigen Sie ggfs. rechtzeitig Kopien an.

AG, GmbH und GmbH & Co. KG

Kapitalgesellschaften müssen bis zum 31.12. des Folgejahres ihren Jahresabschluss im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen oder hinterlegen (Wahlrecht!). Unser Büro ist als Meldestelle registriert und kommt dieser Pflicht für Sie gern nach. Wichtig ist es, die zur Verfügung stehenden Informationen anderer Firmen (Geschäftspartner, Wettbewerber) auch für eigene Zwecke zu nutzen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatz bis 700.000 €, durchschnittlich bis 10 Arbeitnehmer) wurden ab 2013 Erleichterungen bei der Bilanzierung und Veröffentlichung eingeführt (MicroBiG).

Seit 2015 müssen GmbHs bei Ausschüttungen neben Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer verpflichtend einbehalten. Für den Abruf der individuellen Merkmale ist eine Registrierung im elektronischen Elsterportal erforderlich.

Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder UG sind nur sozialversicherungsfrei, wenn sie nicht weisungsgebunden sind und zumindest über eine ausreichende Sperrminorität verfügen. Im Zweifel nutzen Sie die Statusklärung der Dt. Rentenversicherung.

Lohn und Gehalt

Seit 2019 kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unabhängig von der 44€-Grenze ein Jobticket insgesamt steuerfrei zuwenden. Auch kann ein betriebliches Fahrrad steuerfrei zur Nutzung überlassen werden.

Seit 2015 gilt bundesweit ein einheitlicher Mindestlohn. Ab dem 1.1.2020 beträgt dieser **9,35 € je Stunde**. In vielen Fällen bestehen durch Tarifverträge noch höhere verpflichtende Mindestlöhne. Bitte beachten Sie auch die Pflicht des Arbeitgebers zur genauen Stundenerfassung, v.a. in Risikobranchen wie der Gastronomie. Geprüft wird von Zoll und Sozialversicherung. Seit 2019 wird bei Aushilfen ohne vertragliche Wochenstunden für die SV-Beiträge 20 Std angenommen, es sei denn, die Aushilfe darf Arbeitsangebote ablehnen!

Mit der sog. Lohnsteuer-Nachschau wurde ein weiteres Instrument zur Kontrolle und Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt.

Die Lohnsteuer ist vierteljährlich zu melden wenn im Vorjahr Lohnsteuer von mehr als 1.080 € aber weniger als 5.000 € angefallen ist.

Ein unklarer Status eines Arbeitnehmers in der Sozialversicherung kann durch eine Antragsanfrage beim Rentenversicherungsträger geklärt werden. Da im Zweifel der Arbeitgeber für Sozialbeiträge haftet, ist dieses Verfahren grundsätzlich dringend anzuraten.

Vor allem bei Teilzeitkräften, die 450 € verdienen, ist zu beachten, dass keine tariflichen Ansprüche auf weiteres Entgelt bestehen dürfen (z.B. Schmutzzulage, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), da dies sonst für die Berechnung der Sozialbeiträge mit einbezogen wird und erhebliche Beitragsnachforderungen auch ohne Zahlung der Zulage auslöst (sog. Phantomlohn). Dagegen werden tarifliche Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld) nur berücksichtigt, wenn sie auch wirklich gezahlt werden.

Seit 2009 besteht für bestimmte Branchen wieder die Pflicht, für neue Mitarbeiter eine Sofortmeldung am Tag der Arbeitsaufnahme zu erstatten: Baugewerbe, Gaststättengewerbe, Personenbeförderungs- und Transportgewerbe, Gebäudereinigung und Fleischwirtschaft. Alle Arbeitnehmer in den genannten Branchen sind seit 2009 zur Mitführung ihres Personalausweises verpflichtet. Für den Arbeitgeber besteht insoweit eine zu dokumentierende Hinweispflicht.

Es ist möglich, Arbeitnehmern bis zu 600 € im Jahr für eine „qualifizierte“ betriebliche Gesundheitsförderung zuzuwenden, die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in einem Sportstudio reicht nicht aus. Hinweise und Beratung geben auch die Krankenkassen vor Ort.

Seit 2015 dürfen Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt steuerfrei Kindergartenbeiträge etc. übernehmen und elektronische Geräte zur Nutzung zur Verfügung stellen (der Arbeitgeber muss allerdings Eigentümer bleiben).